

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Auslandsbehandlung

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Ambulante Behandlungen im EU-Ausland müssen die Krankenkassen in Deutschland in der Regel übernehmen. Bei stationären Behandlungen muss vorher ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse gestellt werden.

Wenn die Behandlung einer Erkrankung nur außerhalb des EU-Auslands möglich ist, übernimmt die Krankenkasse - nach vorheriger Genehmigung - in der Regel die Kosten, wenn die Behandlung erfolgsversprechend ist.

Unterschieden wird zwischen geplanter Behandlung, d.h. die Reise erfolgt zur gezielten Behandlung einer Erkrankung, und ungeplanter Behandlung, d.h. Behandlung bei plötzlicher Erkrankung während einer Reise. Näheres zur Behandlung während einer Reise unter [Auslandsschutz](#).

## 2. Medizinische Behandlung im EU-Ausland

Die Krankenkassen **müssen** die Kosten für eine **ambulante** Behandlung im EU-Ausland übernehmen, **ohne** dass es einer vorherigen Genehmigung der Krankenkasse bedarf (Gerichtsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13.5.2003; EuGH; Az.: C-385/99). Die Leistungen müssen jedoch im Inland zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, sonst erfolgt keine Erstattung.

Bei **stationären** Behandlungen in Krankenhäusern im EU-Ausland ist die **vorherige** Genehmigung der Krankenkasse erforderlich.

### 2.1. EU-Staaten

Wichtig ist, dass es sich um einen **Mitgliedstaat der Europäischen Union (= EU-Ausland)** handelt. Derzeit umfasst die EU folgende 27 Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) (§ 13 Abs. 4-6 SGB V).

Darüber hinaus darf die ambulante Behandlung, ohne Vorab-Genehmigung der Krankenkasse, auch in **Inland, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen und Serbien** vorgenommen werden.

Da Großbritannien aus der EU ausgetreten ist, sollten sich Betroffene vor einer Behandlung z.B. bei Ihrer Krankenkasse informieren, welche Leistungen dort von der Krankenversicherung übernommen werden.

Zwar ist die **Schweiz** kein EU-Staat, doch gilt auch hier die Regelung für Behandlungen im EU-Ausland, da die Schweiz mit der EU einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

### 2.2. Welche Kosten übernimmt die Krankenkasse bei Behandlungen im Ausland?

Die **Kosten** übernimmt die Krankenkasse nach den in Deutschland geltenden Behandlungsrichtlinien, d.h. sie erstattet meist nur den Betrag, den eine gleichwertige Behandlung in Deutschland kostet. Zudem ist es denkbar, dass die Krankenkasse eine Verwaltungsgebühr für die Kostenabwicklung einer ausländischen Arztrechnung erhebt (§ 18 SGB V).

Auslandsbeschäftigte Arbeitnehmer und Familienangehörige, die sie begleiten oder besuchen, erhalten Versicherungsleistungen über ihren Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber werden die Kosten von der Krankenkasse erstattet (§ 17 SGB V).

### 2.3. Praxistipps

- Sie können die Behandlung mit Ihrer Europäischen Versicherungskarte oder privat gegen Vorkasse in Anspruch nehmen. Informationen zu den Vor- und Nachteilen der Kostenerstattungsmöglichkeiten finden Sie bei der Nationalen Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung unter [www.eu-patienten.de](http://www.eu-patienten.de) > [Geplante Behandlung](#) > [Wer trägt die Kosten?](#) > [Vor- und Nachteile der Kostenerstattung](#).
- Achten Sie darauf, dass die ausländische Arztrechnung in deutscher Sprache verfasst ist, ggf. verlangt die Krankenkasse eine beglaubigte Übersetzung. Die Kosten dafür müssen Sie selbst tragen.
- Es ist ratsam, vorab mit der Krankenkasse zu klären, ob tatsächlich und bis zu welcher Höhe eine geplante ambulante

Behandlung im Ausland erstattet wird.

- Umfangreiche Informationen zur Behandlung im EU-Ausland bietet das Informationsportal EU-Patienten.de unter [www.eu-patienten.de](http://www.eu-patienten.de) > [Behandlung im Ausland](#). Telefonische Auskünfte erhält man unter 0228 9530802 oder 0228 9530608 oder 0228 9530800, Mo–Do 8–16:30 Uhr, Fr 8–15 Uhr

### 3. Medizinisch notwendige Behandlung außerhalb des EU-Auslands

Behandlungen außerhalb des EU-Auslands **müssen vorab** von der Krankenkasse **genehmigt** werden.

Die Kosten einer Behandlung außerhalb des EU-Auslands werden von der [Krankenkasse](#) dann übernommen, wenn

- die Behandlungsmethode anerkannt ist,
- die Behandlung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Kenntnisse entspricht **und**
- die Behandlung nur erfolgversprechend im Ausland außerhalb des EU-Geltungsbereichs vorgenommen werden kann **oder**  
die Behandlung zwar im Inland erfolgen kann, aber wegen des bestehenden spezifischen Krankheitsbildes keinen Erfolg verspricht (z.B. Badekur am Toten Meer bei Neurodermitis) **oder**  
die Behandlung zwar im Inland erfolgen kann, aber wegen mangelnder Kapazitäten und dadurch bedingter Wartezeiten eine frühzeitige Auslandsbehandlung unbedingt erforderlich ist.

Schließlich muss die Behandlung den ethisch-moralischen Ansprüchen im Inland entsprechen.

#### 3.1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist ein schriftlicher formloser Antrag bei der Krankenkasse, der folgende Dinge enthält:

- Ausführliche Diagnose und Arztbericht mit Hinweisen, wo bereits was mit welchem Ergebnis versucht wurde.
- Abschließende medizinisch-therapeutische Begründung des Arztes/der Klinik.
- Erklärung, warum die Auslandsbehandlung medizinisch-therapeutisch notwendig ist.
- Darstellung der voraussichtlichen Erfolgsaussichten.
- Erklärung, dass es eine vergleichbare Therapie in Deutschland nicht gibt.

#### 3.2. Praxistipps

- Sachleistungen für **Menschen mit Behinderungen** können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können (§ 31 SGB IX). Notwendig sind genaue und verbindliche Kostenvoranschläge aus dem Ausland, die mit dem Antrag und einer ärztlichen Stellungnahme zu der gewünschten Maßnahme beim Kostenträger einzureichen sind
- In Einzelfällen tritt die [Krankenhilfe](#) des **Sozialhilfeträgers** für die Kosten ein.

### 4. Reisekosten

**Reisekosten**, z.B. Gepäcktransport, Unterbringung und Verpflegung oder Flug- und Transportkosten für den Versicherten und ggf. eine Begleitperson, **können** bei ambulanter oder stationärer Behandlung im Ausland von der Krankenkasse ganz oder teilweise übernommen werden.

### 5. Wer hilft weiter?

Die [Krankenkassen](#) oder die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland), Pennfeldsweg 12c, 53177 Bonn, Telefon 0228 9530-0, Fax 0228 9530-600, [www.dvka.de](http://www.dvka.de) , E-Mail [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de) .

### 6. Verwandte Links

[Auslandsschutz](#)

[Krankenbehandlung](#)

[Krankenhausbehandlung](#)

[Krankenversicherung](#)

[Krankenkasse](#)

Rechtsgrundlagen: § 13 Abs. 4-6 SGB V - § 18 SGB V